Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 68 (1917)

Heft: 7-8

Buchbesprechung: Bücheranzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kreises Cossonah wurde Herr F. Grivaz, bisher Adjunkt beim Kantonsforstinspektorat, gewählt, an dessen Stelle Herr Fr. Aubert, bisher Forsteinrichter, vorrückt.

Neuenburg. Kantons und Kreisforstinspektorenwahl. Herr H. Biolley, bisanhin Forstinspektor des III. neuenburgischen Forstkreises, Val de Travers, ersetzt den aus Altersrücksichten zurückgetretenen Herrn James Koulet als Kantonsforstinspektor. An seine bisherige Stelle tritt Herr Eugen Favre, bisher Adjunkt des Forstinspektors des III. Kreises.



Bücheranzeigen.

Bei ber Rebattion eingegangene Literatur. - Befprechung borbehalten.

Der Forstschutz. Gin Lehr= und Handbuch von Dr. Richard Heß, weiland Professor der Forstwissenschaft und Direktor des Forstinstituts an der Ludewigs= Universität zu Giessen. Vierte Auflage, vollständig neu bearbeitet von R. Beck, Professor der Forstwissenschaft an der Königlichen Forstakademie Tharandt. Zweiter Band: Schutz gegen Menschen, Gewächse und atmosphärische Ginwirkungen. Mit 133 Abbildungen und einer schwarzen Tasel. Leipzig und Berlin. Druck und Berlag von B. G. Teubner, 1916. XII und 461 S. gr. 8°. Preis in Leinwand geb. M. 14.

Wie bereits bei Besprechung des I. Bandes des vorliegenden Werses bemerkt wurde, hat Herr Prosessor Beck den Stoff neu eingeteilt, indem er den in der 3. Ausslage auseinandergerissenen Schutz gegen Beschädigungen durch Tiere als I. Buch ganz dem ersten Bande zuwies und nun im zweiten den Schutz gegen direkt und indirekt schädliche Eingriffe des Menschen als II. Buch, den Schutz gegen Gewächse als III. Buch und den Schutz gegen atmosphärische Einwirkungen als IV. Buch folgen läßt. Es ist dies unzweiselhaft als recht erwünschte Verbesserung zu begrüßen, wogegen man, was die Zuteilung der einzelnen Abschnitte zu den drei Büchern betrifft, in manchen Fällen wohl verschiedener Meinung sein kann. So werden zum Beispiel die Waldbrände bei den durch Eingriffe des Menschen bewirkten Schädigungen eingereiht, während es wohl näher liegen würde, sie mit den durch Frost, Hiße, Wind, Wasser usw. veranslaßten, als Elementarkräften zuzuschreibende Schäden zusammenzusassen. Denn daß ein Waldbrand häusiger durch Fahrlässisteit oder Böswilligkeit des Menschen, als durch Blitzschlag verursacht wird, ist doch sicher von ganz nebensächlicher Bedeutung.

Ob nun aber die Unterbringung hier oder dort erfolge, bleibt für die Praxis ohne großen Belang, wenn nur über jeden einzelnen Punkt erschöpfende Auskunft geboten wird und diese sich leicht finden läßt. Daß hierauf alle Sorgfalt verwendet wurde, sei gerne anerkannt.

Unstreitig gewonnen hätte dagegen das Werk durch Weglassung des Schukes gegen Hochwasserschierschung der III. Auflage in dieser Zeitschrift (f. Jahrgang 1901, Seite 26) bemerkt wurde. Wenn man das Argument, es werde kein mit Arbeiten dieser Art Betrauter zu seiner Orientierung nach einem Handbuch des Forstschukes greifen, nicht gelten

laffen will und es als notwendig erachtet, von diesen Naturereignissen und ihrer Bestämpfung wenigstens einen allgemeinen Begriff zu geben, so liegt jedenfalls eine Inkonssequenz darin, daß andere ähnliche Schäden, wie Steins und Gisschläge, Rüfen, Terrainabrutschungen usw. vollständig außer Acht gelassen werden.

Dazu kommt, daß es für den Nichtfachmann große Schwierigkeiten bietet, diesen höchst komplizierten und vielsach noch gar nicht genügend abgeklärten Stoff, zumal bei beschränktem Raum, einigermaßen zutreffend darzustellen. Denn im Grunde handelt es sich hier nicht um forstliche Fragen, um Kenntnisse, die jedem gebildeten Forstmann geläusig sein sollten, sondern um ein mit der Forstwirtschaft in keinem nähern Zusammenhange stehendes Spezialgebiet und wenn dennoch der Wald oft mit Katastrophen genannter Art in Beziehung gebracht wird, so geschieht dies weniger im Sinne des Forstschußes, d. h. zur "Sicherung des Waldes gegen Gesährdungen", als um dessen Dienste zum Schuße des Menschen, sowie von Gebäulichkeiten, Verkehrsmitteln, wertvollen Gütern usw. in Anspruch zu nehmen.

Treten wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen auf einzelne Punkte, die uns zu Einwendungen Anlaß geben, kurz ein, wobei ausdrücklich hervorgehoben sein soll, daß der Reserent, soweit er nicht eine gegenteilige Ansicht geltend macht, sowohl in grundsätlichen Fragen, als in betreff wichtigerer Einzelheiten den Ausführungen des Hrn. Verfassers durchaus beipflichtet.

Schutz gegen schädliche Ausübung der Nebennutzungen. (Seite 26.) Es erscheint nicht recht verständlich, daß, wo Hitzeschaden zu befürchten, empfohlen wird, die Grasnutzung erst im Juli und August zu gestatten, und somit die bis dahin im Schatten gestandenen Pflanzen zur Zeit der größten Sonnenwirkung plötzlich freizustellen.

Schutz gegen Waldbrände. Die geringere Feuergefährlichkeit der Lärche erklärt sich wohl weniger aus dem Umstand, daß sie nicht wintergrün ist (Seite 66), als aus dem Schutz, den die nicht leicht feuersangenden Nadeln dem Stämmchen, so lange die Pflanze noch bis auf den Boden beastet ist, gewähren.

Zu beanstanden ist sodann die Annahme, die Niederwaldungen seien wenig vom Feuer gefährdet. (Seite 67). Sicher bildet das Vorhandensein dürren Laubes eine sehr wichtige Veranlassung zur Entstehung von Bodenseuern und die Erfahrung lehrt, daß im Frühjahr Laubwaldungen irgendwelcher Vetriebsart sogar in sehr hohem Maße den Waldbränden ausgesetzt sind. Diese Tatsache wird durch die Waldbrandstatistik auf Seite 71 nicht widerlegt, da im deutschen Reich die Niederwaldsläche nicht einmal 7% der Gesantsorftsläche ausmacht und demgemäß auch entsprechend weniger Waldsbrände im Niederwalde vorkommen.

Schutz gegen Forstunkräuter. Die Heidelbeere (Seite 143) steigt im Gebirge höher als bis zu 1500 m, nämlich in den Voralpen bis 2200 m, in den Hochalpen sogar bis 2600 und 2700 m über Meer (vergleiche Schröter, Pflanzenleben der Alpen).

Im übrigen sei bemerkt, daß das Kapitel über Forstunkräuter eine neue, auf die Art der Schädigung sich stützende Einteilung erfahren hat, welche vor der bisherigen unzweiselhaft den Vorzug verdient.

Schutz gegen kryptogame Parafiten. (Seite 162 u. ff.) Ob angesichts der vorhandenen vorzüglichen Fachliteratur es angezeigt war, in einem für das höhere Forstpersonal bestimmten Werk auf die Stellung der Pilze im System, ihren äußern Bau, ihre Fortpflanzung, Lebensweise, usw. einzutreten und die Begriffe von Mycel, Fruchtkörper, Parasit, Saprophyt usw. zu erklären, bleibe dahingestellt.

¹ Bergleiche bie Definition des Begriffes Forstichut auf Seite 1 bes I. Bandes.

Pestalozzia Hartigii (Seite 245) hätte wohl unbedenklich den Saprophyten zuge= wiesen werden dürfen.

Schutz gegen Frost. Offenbar führt der Herr Verfasser die meteorologischen Besobachtungen, welche er den Forstbeamten aller Grade zur Pflicht machen möchte (S. 249), nicht felbst aus, denn sonst würden in seiner Frostchronik (Seite 261) die heftigen Temsperaturrückschläge vom 13.—16. April 1913 nicht fehlen.

Schutz gegen Winde. Der Behauptung, es herrsche ziemliche Übereinstimmung darüber, "daß der Kahlschlagbetrieb am sichersten gegen Windbruchgefahr schützt", (Seite 311) nuß entschieden entgegengetreten werden. Die dieser Hypothese zugrunde gelegte Borausssetung, "daß der Schluß des zu verzüngenden Bestandes bis zum Abetrieb allenthalben unversehrt bleibt", trifft leider, wie schon das vorliegende Werk selbst beweist (vergleiche zum Beispiel die Kapitel über Borkenkäser und Pilzbeschädigungen) sozusagen nie zu. Die unnatürlichen gleichaltrigen Bestände sind eben nicht nur von einer Kalamität bedroht, sondern leiden, schwächlich und wenig widerstandssähig erwachsen, von den verschiedensten nachteiligen Einsslüssen. Der Schluß wird mit dem Alter gelockert, unterbrochen, und bei einem heftigen Sturm stürzt oft das ganze kunstvolle Gebäude der normalen Altersabstusung wie ein Kartenhaus zusammen.— Allerdings kommt auch im Plenterwald mitunter Windschaden vor, doch besteht der fundamentale Unterschied darin, daß hier das übel immer nur einzelne Bäume oder Baumgruppen trifft und nicht zur Katastrophe wird.

Schutz gegen Hochwasserschaben. Wie schon weiter oben angedeutet, ist berjenige, der sich nicht speziell mit diesem Stoff befaßt hat, kaum in der Lage, ihn zutreffend darzustellen. Auch ein gewissenhaftes Studium der einschlägigen Literatur genügt dazu nicht. Hierfür ein Beispiel: auf Seite 359 wird angegeben, die Trockenslegung von Hochmooren und die Durchführung großer Entwässerungen im Gebirge bilden eine Ursache des Entstehens von Hochwassern, während bekanntlich die Entsumpsungen gerade eines der wichtigsten Mittel sind, außergewöhnlichen Wassergrößen vorzubeugen. Der Herr Verfasser kennt auch die diese Tatsache bestätigenden Arbeiten von Schreiber und von Kaut (Seite 364), hält sie aber unzutreffenderweise für irrig. Umzgesehrt besürwortet er das durchaus versehlte sogenannte Schindlersche "Verbauungssystem" seligen Andenkens, das er als zweckmässige Verwendung der Holzpschle bezeichnet (S. 369).

So konnte es denn nicht ausbleiben, daß sich in diesem Kapitel eine Reihe von Irrtümern eingeschlichen haben, auf die wir jedoch, um nicht gar zu lang zu werden, nicht im einzelnen eintreten können. Nur gegen die Auffassung, es sei die Bedeutung des Waldes als Schutz gegen Hochwassertatastrophen lange Zeit insofern überschätzt worden, als Überschwemmungen ja auch im bestbewaldeten Gelände vorkommen und er solche somit nicht zu hindern vermöge (Seite 360), muß Einsprache erhoben werden. Es ist nämzlich zu bedenken, daß es nicht sowohl auf die Bestockung des Überschwemmungsgebietes, als auf diesenige der ost weit entsernten Einzugsgebiete der Gewässer ankommt. Von dorther bringt bei mangelhafter Bewaldung der Fluß sein Geschiebe, welches, die Sohle des Bettes fortwährend erhöhend, zur wichtigsten Beranlassung der Überschwemmunzen wird.

Im übrigen follten wir stets eingebenkt bleiben, daß so gut wie es Stürme gibt, beren Gewalt nichts Widerstand zu leisten vermag, auch Niederschläge vorkommen können, deren Intensität und Dauer alles uns Erinnerliche übersteigen und welche daher Katastrophen herbeisühren, wo man sie nicht für möglich gehalten hätte. Solchen ganz außerordentlichen Naturereignissen gegenüber darf man vom Wald nicht das Unmögliche

verlangen, wohl aber hat man sich zu bescheiben mit der Erwägung, daß ohne seine milbernde Wirkung das Unglück jedenfalls noch viel größer geworden wäre.

Schutz gegen Ber sumpfung. Auch dieses Kapitel gäbe zu mancherlei Bemerkungen Anlaß: daß die Bodenvernässung nach Kahlabtrieb abnehme (Seite 379), widerspricht ebensosehr der praktischen Erfahrung als der theoretischen Erwägung, da die bestockte Fläche unzweiselhaft viel mehr Wasser verdunstet als die kahle. Grabenabskände von 10—20 oder gar 30 m (Seite 384), erwiesen sich bei uns als wohl doppelt zu groß, wogegen eine einmetrige Böschung sich in Ton- und strengem Lehmboden (Seite 385) als unnötig flach herausstellt. Die Entwässerung der Kultur um mehr als ein Jahr vorangehn zu lassen (Seite 386), erscheint nicht nur unnötig, weil der saure Boden seine Beschaffenheit bei genügender der Wasserableitung überraschend schnell ändert, sondern sogar nachteilig wegen des sich bald einstellenden sehr starken Unkrautwuchses. Es empsiehlt sich nicht, den Grabenaushub gleichmäßig über die Fläche zu verteilen (Seite 386); allein zweckmäßig wird er zu Hügeln für die Hügelpflanzung verwendet usw.

Schutz gegen Lawinen. Mit Bezug auf diesen Gegenstand gilt das über den Schutz gegen Hochwasserschaden im allgemeinen Gesagte und zwar in wesentlich ershöhtem Maße, weil es an Hand der dürftigen, zum Teil veralteten Literatur über Lawinen und Lawinenverbau unmöglich ift, sich von den diesbezüglichen, vielsach nur oberstächlich bekannten Berhältnissen eine einigermaßen zutreffende Borstellung zu machen. Es würde jedoch viel zu weit führen, wenn wir auf Einzelheiten eintreten wollten.

Schutz gegen Blitzschaben. Diesfalls sei nur darauf hingewiesen, daß schon vor Professor Dr. Stahl=Jena Oberförster Moreillon = Baulmes die seltene Beschädigung glattrindiger Bäume, wie Buche, Birke usw. und die große Gefährdung von Fichte, Siche, Pappel usw. durch den Blitz zutreffend erklärt hat, unserem Landssmann in dieser Angelegenheit somit die Priorität zukommt.

Wenn auch im Vorstehenden eine nicht unerhebliche Zahl von Punkten beanstandet wird, so ist deren Menge immerhin verschwindend klein im Vergleich zu dem gewaltigen, in diesem Werk vereinigten Material, welches zu keinen Aussetzungen Anlaß gibt. Es wäre deshalb unzutreffend, diese Kritik als abfällig zu beurteilen und sei daher ausdrücklich bemerkt, daß die neue Ausgabe des Heßschen Forstschutzes, abgesehen von einzelnen Einseitigkeiten, wie sie besonders die Liebhaberei sür Kahlschlagwirtschaft mit sich bringen mußte, als ein sehr sorgfältig bearbeitetes Werk zu bezeichnen ist, dem namentlich auch der wichtige Vorzug eines zuverläßigen Quellennachweises unbeeinsträchtigt erhalten blieb. Wir wünschen dem Buch auch in der Schweiz recht allgemeine Verbreitung.

- Inhalt von Nr. 7/8 -

des "Journal forestier suisse", redigiert von Professor Badoux.

¹ Bulletin de la Société Vaudoise des Sciences naturelles, vol. XLVII. p. 397-408.

Articles: Questions forestières de France. — Gaspillage et sylviculture. — Notre commerce de bois avec l'extérieur en 1916 — Affaires de la Société: Comité permanent. — Comptes de l'exercice 1916/17. — Projet de budget pour l'exercice 1917/18. — Réunion extraordinaire de 1917, à Langenthal. — Communications: Le pic bigarré. — Un cas typique d'invasion par le champignon des maisons. — Démission de M. le professeur Th. Felber. — Dégâts par la grêle en forêt. — Divers: Le coq de bruyère dans les Alpes vaudoises. — Chronique forestière. — Bibliographie. — Mercuriale des bois.